

57. Nachtrag
zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See

Die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 01.10.2005 in der Fassung des 56. Satzungsantrages wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- § 57i – Flash Glukose Messsystem
- § 78a – Kooperation mit PKV-Unternehmen

werden neu eingefügt

2. § 57i wird neu eingefügt:

„§ 57i
Flash Glukose Messsystem

- (1) Versicherte haben mit dem Ziel einer besseren Kontrolle des Glukoseverlaufes zur Vermeidung einer Hypoglykämie (Unterzuckerung) oder Hyperglykämie (Überzuckerung) Anspruch auf Versorgung mit einem als Medizinprodukt zugelassenen Flash Glukose Messsystem (CE-Kennzeichnung muss vorhanden sein) zur interstitiellen Glukosemessung, bestehend aus einem Lesegerät sowie den benötigten Sensoren.
- (2) Die Kosten für das Flash Glukose Messsystem werden übernommen bei Versicherten mit insulinpflichtigem Diabetes mellitus, die einer intensivierten Insulinbehandlung bedürfen und diese bereits anwenden und sofern die Voraussetzungen der Absätze 3 bis 7 vorliegen.
- (3) Als intensiviert ist eine Insulintherapie anzusehen, bei der die/der Versicherte entsprechend ihres/seines Lebensstils den Zeitpunkt und die Zusammensetzung der Mahlzeit selbst frei festlegt und dementsprechend die Dosierung des Mahlzeiteninsulins anhand der Menge der aufzunehmenden Kohlenhydrate und der Höhe des präprandialen Blutzuckerspiegels steuert.
- (4) Die Verordnung des Flash Glukose Messsystems erfolgte durch:
 - a) eine/n Facharzt/-ärztin für Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie oder
 - b) eine/n Facharzt/-ärztin für Innere Medizin, für Allgemeinmedizin oder für Kinder- und Jugendmedizin jeweils mit der Anerkennung „Diabetologie“ oder „Diabetologe/Diabetologin Deutsche Diabetes Gesellschaft (DDG)“ bzw. mit vergleichbarer Qualifikation oder

- c) eine/n Facharzt/-ärztin für Kinder- und Jugendmedizin mit der Anerkennung „Kinder-Endokrinologie und –Diabetologie“.

Die hier verwendeten Facharzt-, Schwerpunkt- und Zusatzbezeichnungen richten sich nach der (Muster-)Weiterbildungsordnung der Bundesärztekammer und schließen auch diejenigen Ärztinnen/Ärzte ein, welche eine entsprechende Bezeichnung nach altem Recht führen.

Nach § 13 Absatz 4 SGB V berechnete Ärztinnen/Ärzte mit vergleichbarer Qualifikation sind ebenfalls zur Verordnung berechnet.

- (5) Voraussetzung ist, dass die/der Versicherte hinsichtlich der sicheren Anwendung des Gerätes geschult ist.
- (6) Soweit der Einsatz des Gerätes eine Verwendung, Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener oder personenbeziehbarer Daten vorsieht, muss sichergestellt sein, dass diese allein zum Zwecke der Behandlung der/des Versicherten erfolgen und eine Nutzung ohne Zugriff Dritter, insbesondere der Hersteller, möglich ist.
- (7) Voraussetzung ist ferner, dass die Knappschaft in geeigneter Art und Weise über die Möglichkeiten zum Bezug der Leistung informiert und der Versorgung zugestimmt hat.
- (8) Der/dem Versicherten entsteht eine Eigenbeteiligung in Höhe der gesetzlichen Zuzahlung entsprechend den Vorschriften des § 33 Abs. 8 SGB V.“

3. § 78a wird neu eingefügt:

**„78a
Kooperation mit PKV-Unternehmen**

§ 69 der Satzung gilt entsprechend.

(§ 47 Abs. 2 Elftes Buch Sozialgesetzbuch)“

Artikel 2

1. Artikel 1 Nrn. 1 bis 3 treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Internet - auf der Internetseite www.kbs.de - in Kraft.

Einstimmig beschlossen in der Sitzung der Vertreterversammlung am 24. November 2016.

Robert Prill

Vorsitzender der Vertreterversammlung

Genehmigung

Der von der Vertreterversammlung am 24. November 2016 beschlossene 57. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 6. Dezember 2016
213-59022.0-1226/2005

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag
(Beckschäfer)